

Pflichtangaben einer Rechnung

- ✓ den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- ✓ Die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- ✓ das Ausstellungsdatum,
- ✓ eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer)
- ✓ die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände und den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
- ✓ den Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung, (ggf. Zeitpunkt der erhaltenen Anzahlungen)
- ✓ Rechnungsbetrag NETTO, den darauf fallenden Umsatzsteuer SATZ und BETRAG, Rechnungsbetrag BRUTTO, ggf. Rechnungsbetrag mit Hinweis auf Steuerbefreiung

Für ausgeführte Bauleistungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Bauleistung eine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer auszustellen.

Bei Nichteinhaltungen der Rechnungsausstellungsverpflichtungen kann das Finanzamt ein Bußgeld festsetzen.

Haftungsausschluss

Alle Informationen dieses Rundschreibens sind mit großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden. Wir übernehmen jedoch keinerlei Gewähr und damit Haftung für die Vollständigkeit oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine Empfehlungen gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet. Die Inhalte dieses Schreibens dienen ausschließlich der allgemeinen Information der Leser. Die bereitgestellten Informationen können eine fachliche Beurteilung und individuelle Beratung nicht ersetzen. Wir weisen darauf hin, dass sich Gesetze und Vorschriften ständig ändern. Die Informationen in dem Rundschreiben sind unter diesem zeitlichen Aspekt zu betrachten.